

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Personal
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Eberhard Seibert 563 6952 563 8029 eberhard.seibert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.11.2014
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0931/14</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>15.12.2014</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Einigungsstelle der Stadtverwaltung Wuppertal (§ 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW) - Bestimmung der von der Dienststelle zu benennenden Beisitzerinnen und Beisitzer -</b>		

### Grund der Vorlage

Gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Rates der Stadt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Benennung folgender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadt als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Einigungsstelle zu:

Beisitzerinnen bzw. Beisitzer:

Frau Cornelia Weidenbruch (202)  
 Herr Ulrich Renziehausen (APH)  
 Herr Siegfried Brütsch (304)

Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Fall der Verhinderung:

Herr Holger Wanzke (102)  
 Herr Norbert Dölle (403)  
 Frau Martina Schmidt (002)

Die Benennung erfolgt für die beiden anstehenden Fälle „Stadtbetrieb 202 – beabsichtigte Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitarbeit“ sowie „APH – beabsichtigte Umsetzung einer Mitarbeiterin vom Nacht- in den Tagesdienst“.

Der Beschluss des Rates über die Benennung von Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle vom 30.06.2014 (VO/0361/14) wird aufgehoben.

## **Unterschrift**

Dr. Slawig

## **Begründung**

Gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) wird bei jeder Behörde eine Einigungsstelle gebildet. Diese berät und entscheidet über Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrates unterliegen, falls zwischen Verwaltung und Personalrat eine Verständigung nicht möglich ist.

Die Personalvertretung bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer aus ihrem Bereich eigenständig. Für die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienststelle ist der Rat der Stadt zuständig. Infolge der Neufassung des LPVG NRW im Jahre 2011 bestimmt § 67 Abs. 3, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer der Verwaltungsseite für jeden bei der Einigungsstelle anhängigen Fall gesondert zu benennen sind.

Als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Wuppertal vorgeschlagen.

Mit dem Beschluss vom 30.06.2014 hatte der Rat bereits die Beisitzerinnen und Beisitzer der Verwaltung für die eingangs genannte Einigungsstellenangelegenheit des Stadtbetriebs 202 benannt. Infolge eines Unfalls des Vorsitzenden der Einigungsstelle musste der festgelegte Sitzungstermin abgesagt werden. Die Sitzung soll nunmehr nachgeholt und die neu hinzugekommene Angelegenheit von APH dort ebenfalls behandelt werden. Zum vorgesehenen neuen Sitzungstermin steht nur ein Teil der damals Benannten zur Verfügung, es müssen daher nun ergänzende Beisitzerinnen und Beisitzer benannt werden.